

Bekanntmachung

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
von Altheim nach Adlkofen, B151 (1. Teilabschnitt: Altheim – Matzenhof)

Planänderung

Die Planfeststellung wurde beantragt von der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin)

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß UVPG.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Satz 1 UVPG findet das UVPG in seiner vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung Anwendung, da der Scopingtermin bereits am 25.09.2013 durchgeführt wurde.

Für das Vorhaben besteht daher eine **Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach § 3b Abs. 2 UVPG a. F. i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Landshut (Gemarkungen: Frauenberg, Wolfsbach), dem Markt Essenbach (Gemarkung: Ohu) sowie der Gemeinde Adlkofen (Gemarkungen: Oberaichbach, Wolfsbach) beansprucht. Flächen für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, werden zusätzlich in der Stadt Simbach (Gemarkung: Kirchberg am Inn) beansprucht.

Folgende Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsichtnahme

in der Zeit (vom – bis)
11.04.2022 ab 08:00 Uhr bis 10.05.2022 (16:00 Uhr)

während der Dienststunden (von – bis) Montag-Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 13:00 – 16:00 Uhr und
aus: Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr
Rathaus Adlkofen, Hauptstraße 18, Zimmer 12, 84166 Adlkofen

- 0 Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen der Deckblattunterlagen ggü. Antrag vom 15.11.2013
- 1 Übersichtsplan M 1:25.000
- 2 Erläuterungsbericht zum Vorhaben; Anhang 1 allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVS als Anhang 1 zum Erläuterungsbericht; Zwischenbauzustände als Anhang 2 zum Erläuterungsbericht
- 3 Wegenutzungsplan M 1:25.000
- 4 Rückbaumaßnahmenplan M 1:25.000
- 5 entfällt
- 6 Mastprinzipzeichnungen
- 7 Lage- / Bauwerkspläne; Erläuterungen zum Lage- / Bauwerksplan
- 7.1 Lage- / Bauwerkspläne der 380-kV-Leitung Altheim – Adlkofen, B151
- 7.2 Lage- / Bauwerkspläne der 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar, B116
- 8 Längenprofile; Erläuterungen zum Längenprofil
- 8.1 Längenprofile der 380-kV-Leitung Altheim – Adlkofen, B151, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
- 8.2 Längenprofile der 380-kV-Leitung Ottenhofen – Isar, B116, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
- 8.3 Längenprofile 110-kV Leitung Altheim - Geisenhausen(–Töging), B58, M 1:2.500 (Länge), M 1:500 (Höhe)
- 9 Regelfundamente
- 10 Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- 10.0 Vorbemerkung zum Bauwerksverzeichnis und zu Mastlisten
- 10.1 Bauwerksverzeichnis
- 10.2 Mastlisten
- 11 entfällt
- 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- 12.1 Erläuterungsbericht zum LBP
- 12.2.1 Bestands- und Konfliktpläne (M1:2.500)
- 12.2.2 Maßnahmenblätter
- 13 Wasserrechtliche Belange
- 13.1 Erläuterungsbericht
- 13.2 Wasserrechtliche Belange
- 13.3 Standsicherheitsnachweis Hochwasserschutzanlage
- 13.4 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- 13.5 Wasserrechtliche Anträge
- 13.6 Hydrologisches Gutachten Wolfsteinerau

14	Grunderwerb
14.0	Vorbemerkung zum Grunderwerb
14.1	Grunderwerbsplan M 1:2.500; B151
14.2	Grunderwerbsplan M 1:2.500; B116
14.3	Grunderwerbsverzeichnis (Neubau/Rückbau)
14.4	Kreuzungsverzeichnis
14.5	Musterdienstbarkeit
14.5.1	Musterdienstbarkeit TenneT
14.5.2	entfällt
14.5.3	Musterdienstbarkeit Leitungsrecht – Bayernwerk
14.5.4	Musterdienstbarkeit Wegerecht – Bayernwerk
14.6	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation
15	Umweltverträglichkeitsstudien (UVS), Anlagen 1 – 4
16	Gesonderte Untersuchungen
16.1.0	Immissionsbericht
16.1.1	Zertifikat
16.1.2	220-kV-Nennlast
16.1.3	65 % Nennlast
16.1.4	100 % Nennlast; Nachweisfall
16.1.5	Ergebnisse nachgewiesener Immissionsorte im Bewertungsabstand
16.1.5.1	Ergebnisse im Einwirkungsbereich
16.2	Schallgutachten
16.3	Immissionsberechnung Variantenbetrachtung
16.3.1	Ergebnisse Variante A1
16.3.2	Ergebnisse Variante A1/B1
16.3.3	Ergebnisse Variante B1
17	FFH Gebiete
17.1.1	FFH-Verträglichkeitsabschätzung "Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos"
17.1.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung "Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal"
17.1.2	FFH-Verträglichkeitsstudie
18	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
18.1	Erläuterungsbericht zur saP
M	Materialband
M1	Ergänzende Studie zum Kostenvergleich Freileitung vs. Erdkabel von Prof. Oswald
M2	Mittlere monatliche und jährliche Anzahl der Tage mit Niederschlag
M3	Mittlere Jahresniederschlagssumme
M4.1	Baugrunduntersuchung Mast 1 von 2015
M4.2	Baugrunduntersuchung Mast 2 - 125 (B116) von 2015
M5	entfällt
M6	entfällt
M7	Kartierbericht
M8	Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten
M9	Untersuchung repräsentativer Bodenproben
M10	entfällt
M11	entfällt

Eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden kann dem Erläuterungsbericht sowie insbesondere den Unterlagen zum Grunderwerb entnommen werden. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im LBP enthalten. Eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens kann, ebenso wie eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitsstudie entnommen werden. Eine Übersicht über die wichtigsten, von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen räumlichen Lösungsmöglichkeiten ist unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der Stellungnahme zu den Prüfaufträgen enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der vorstehenden Angaben ist als Anhang 1 zum Erläuterungsbericht beigelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung der Planung erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Datum)

24.05.2022

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmer-Nr.)

Gemeinde Adlkofen, Hauptstraße 18, Zimmer 12, 84166 Adlkofen

oder bei der Regierung von Niederbayern, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor, Innere Münchener Straße 2, 84028 Landshut – Zimmer E 05 M erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichneter mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Bereits im Verfahren erhobene Einwendungen bleiben weiter gültig.

Die Regierung von Niederbayern wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme zuleiten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 43a Nr. 2 EnWG auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Gem. § 43a EnWG kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen oder durch Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Regierung von Niederbayern ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG (a. F.) ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG (a.F.) notwendigen Angaben enthalten und aus einer Vorhabenbeschreibung, einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVP) mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung, einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die betroffenen Gebiete, sowie Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP) und zum Forstrecht bestehen.
9. Zudem werden die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Service“, „Planfeststellungsverfahren“, „Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitungen“, „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht, maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie das unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de/meta/datenschutz

Unterschrift
Bernhard Westermeier
Zweiter Bürgermeister

- Siegel -